

Marktreglement Afro-Pfingsten

1. Standorte und Dauer Markt

Altstadt Winterthur: Neumarkt/Kasinostrasse; Untere und Obere Steinberggasse / Metzggasse / Garnmarkt / Spitalgasse; Kirchplatz.

Donnerstag, 25. Mai 2023 bis Samstag, 27. Mai 2023 täglich von 10:00 – 23:00

2. Allgemeines

Die AGB sind integraler Bestandteil des Marktreglements.

3. Marktstände

3.1. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, solange dadurch keine Gefährdung der BesucherInnen oder der Betreibenden besteht. Die Veranstaltung kann durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder gerichtliche Entscheidung abgesagt oder abgebrochen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz.

3.2 Auf dem gesamten Festivalgelände wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten ausgeübt. Den Anordnungen des Sicherheitspersonals ist unmittelbar Folge zu leisten. Während den drei Veranstaltungstagen wird das Gelände von einer Sicherheitsfirma überwacht. Die Standbetreibenden müssen für eine ausreichende Absicherung des eigenen Standplatzes und dessen Wertgegenstände sorgen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

3.3. Auf dem ganzen Festivalgelände ist es untersagt Nägel, Haken, Heringe oder anderes Befestigungsmaterial in den Boden oder in Bäume zu schlagen.

3.4. Die Standbetreibenden haben das Recht, anhand der nachfolgenden Bedingungen sowie den gesetzlichen und städtischen Auflagen, auf dem zugewiesene Platz auf dem Festivalareal einen Stand zu betreiben.

3.5. Die Standbetreibenden verpflichten sich, den Stand während den offiziellen Festivalzeiten zu betreiben. Das Festivalareal muss jeweils bis spätestens Pfingstsonntag um 1.00 Uhr geräumt sein.

3.6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für Schäden, Reparaturen, Reinigung, Abfallentsorgung etc. zusätzlich anfallende Kosten dem Betreiber nachträglich in Rechnung zu stellen.

4. Standplatz (generell)

4.1. Die Bewerbung für einen Marktstand erfolgt per offiziellem Formular auf der Webseite. Andere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Marktfahrende ohne Anmeldung werden nicht zugelassen. Alle Daten werden vertraulich behandelt.

4.2. Die Zahl der Standplätze ist beschränkt. Das Marktareal wird in unterschiedliche Zonen unterteilt. Bei der Anmeldung kann die Wunsch-Zone angegeben werden, konkrete Standplatz-Wünsche sind nicht möglich und werden nicht berücksichtigt. Die Standzuteilung erfolgt durch das Organisationskomitee. Dabei ist das Eingangsdatum der Bewerbung zweitrangig, ausschlaggebend ist das Verkaufsangebot. Bewerbungen mit Bildern der Ware/ des Standes werden bevorzugt. Das OK kann Bewerbungen abweisen, ohne einen Grund zu nennen. Bei positivem Bescheid wird eine Rechnung/ Bestätigung verschickt.

4.3. Am Markt darf nicht mehr als der angemeldete Platz (inkl. Dach, Deichsel und Gastromobiliar) beansprucht werden. Falls der Stand zu gross ist, muss die Grösse sofort angepasst, oder abgebaut werden. Die Standmiete wird nicht zurückerstattet. Sollte ein anderer Standbetreibende deswegen nicht oder zu spät aufbauen können, ist dessen Verlust durch den Verursachenden entsprechend zu entschädigen.

4.4. Es können nur die Standartgrössen 3x3m, oder 6x3m gebucht werden. Die Standgrösse darf von den genannten Massen abweichen, die Masse aber nicht überschreiten. Lokale Gastronom*innen dürfen die effektive Grösse ihrer Gartenwirtschaft als Standplatz anstelle eines 3x3 oder 3x6 m Standplatzes anmelden. Die Machbarkeit wird durch das Organisationskomitee geprüft und falls möglich bewilligt. Zu beachten: Es wird der effektive Laufmeterpreis verrechnet!

4.5. Afro-Pfingsten stellt nur den Standplatz zur Verfügung. Die Standeinrichtung (Stände, Zelte, Tische, Stühle, Wetterschutz etc.) ist Sache der Teilnehmenden. Die bestellten Standgrössen müssen am Markt eingehalten werden. Es ist nicht erlaubt, mit Regen-/Sonnendächern, Ständern etc. den Stand zu vergrössern. Die Notfahrzeuge (z.B. Feuerwehr, Polizei, Sanität) benötigen für ihre Durchfahrt mindestens 4 Meter.

Wichtig: Fluchtwege, Notausgänge und Ladeneingänge aus Gebäuden sind immer freizuhalten

4.6. Es gibt verschiedene Stand-Kategorien (Preise siehe 12.2.):

- Essens-Stände, an welchen zubereitete Speisen (exkl. Getränke) verkauft werden. Der Verkauf von Getränken wird nur in Ausnahmefällen und auf Antrag (In der Anmeldung unter dem Feld Bemerkungen bitte Sortiment beschreiben, bspw. spezielle afrikanische Getränke) an den Veranstalter erlaubt.
- Handelswaren-Stände, an welchen Handelswaren verkauft werden.
- Stände für NGOs/NPOs: Es muss ein entsprechender Nachweis (kantonale Steuerbefreiung) eingereicht werden.

5. Strom-/ Gasanschlüsse am Marktstand

5.1. Benötigte Gas- und Stromanschlüsse müssen bei der Bewerbung angegeben und in kontrolliertem Zustand installiert werden.

5.2. Ein Stromanschluss bis max. 100 kWh ist in der Standmiete enthalten. Ist der Stromverbrauch höher als 100 kWh, wird dieser mit CHF 100.00 verrechnet. Reicht der bestellte Strombedarf nicht aus, passt der Veranstalter den nötigen Strombedarf gegen Verrechnung an.

5.3. Eigene Stromgeräte der Standbetreibenden dürfen nur durch die vom Veranstalter gestellten Elektriker ans Stromnetz angehängt werden. Es dürfen nur technisch einwandfreie Kabelrollen und Mehrfach-Steckleisten (Schweizer Prüfzeichen und ein funktionierender Schutzleiter) eingesetzt werden. Defekte oder inkorrekte Installationen müssen umgehend entfernt werden. Den auf dem Gelände zirkulierenden Elektrikern ist in allen Fällen zwingend und ausnahmslos Folge zu leisten. Es kann beim Anlass zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für etwaige Verluste während einem Stromausfall.

6. Weitere Anforderungen Standplatz

6.1. Jeder Standbetreibende muss sicherstellen, dass sein Stand und dessen Einrichtung hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht zu kontrollieren ist. Wasser kann ausschliesslich an den bereitgestellten Waschstellen bezogen werden. Abwaschen ist an den zuständigen Wasserstellen erlaubt. Zuleitung des Wassers an den Standplatz ist nicht möglich.

6.2. Musikanlagen müssen bei der Bewerbung angegeben und vom Organisationskomitee bewilligt werden. Die Maximallautstärke ist auf 75 dB beschränkt. Ab 23.00 Uhr oder auf Anweisung des Organisationskomitees muss die Musik abgestellt werden.

6.3. Zoll bei Einfuhr von Ware: Die Waren sind beim Grenzübertritt unaufgefordert anzumelden und Sache des Standbetreibenden. Es ist empfehlenswert, sich vor Grenzüberschreitung beim Grenzzollamt über die Abfertigung zu informieren. Das Zollamt wird am Markt die Papiere kontrollieren. Sind die Papiere nicht korrekt oder nicht vorhanden, wird vor Ort gebüsst. Ggf. muss der Stand umgehend abgebaut werden.

6.4. Den Anweisungen der Festivalleitung und/oder offiziellen Organen (Polizei, Feuerpolizei, Sicherheitsdienst, Lebensmittelkontrollstelle etc.) ist Folge zu leisten. Es werden Kontrollen durchgeführt. Bei Nichteinhaltung der Marktregeln behält sich der Veranstalter Sanktionen, Bussen und/oder Ausschlüsse vor. Allfällige Verfahren, Verzeigungen und/oder Bussen gehen vollumfänglich zulasten des Standbetreibenden, inklusive allfälliger Rechtsverfolgungskosten. Es besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete, oder auf Schadensersatz.

6.5. Am Ende jedes Festivaltages muss jeder Standbetreibende seinen eigenen Stand und dessen Umfeld sauber und ordentlich verlassen.

6.6. Der Standplatz ist beim Verlassen durch den Standbetreibenden zu reinigen und der Abfall gemäss Weisung des Veranstalters an vordefinierten Abgabestellen zu entsorgen. Sonderabfälle (ausser Öle und Fette) müssen durch den Standbetreibenden selbst fachgerecht entsorgt werden.

6.7. Die Entsorgung von Sperrmüll ist nicht gestattet und die anfallenden Kosten werden vollumfänglich weiterverrechnet.

6.8. Für die Entsorgung von Ölen und Fetten muss beim Veranstalter ein Öl-Fass gegen Depot von CHF 100.- bezogen werden und das (abgekühlte) Restöl darin gesammelt werden. Am Ende der Veranstaltung muss das Öl-Fass an der angegebenen Rückgabestelle retourniert werden.

7. Verkehr

7.1. Die Zufahrt hat ausschliesslich gemäss Anweisung der Veranstalter via Checkpoint zu erfolgen. Die Einfahrt auf das Marktgelände ist nur mit einem Einfahrtsvoucher erlaubt, welcher am Checkpoint (Parkplatz Teuchelweiher) erhältlich ist.

7.2. Fahrzeuge, welche sich nicht an die vom jeweiligen Verantwortlichen der Veranstalterin vorgegebenen Einfahrtszeiten halten, müssen je nach der aktuellen Situation mit langen Wartezeiten rechnen. Marktfahrende, die zu früh oder zu spät am Checkpoint sind, müssen das Areal verlassen. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für einen Verdienstaussfall oder sonstige Schäden ab.

7.3. Die Einfahrtszeiten bestimmen Verkehrspolizei und Sicherheitsdienst am Checkpoint und auf dem Marktareal. Es ist nicht erlaubt, ohne Zufahrtserlaubnis auf den Marktplatz zu fahren.

7.4. Den Anweisungen des dafür zuständigen Personals des Veranstalters ist während dem Auf- und Abbau jederzeit Folge zu leisten. Während des Anlasses dürfen keine Fahrzeuge auf das Areal fahren oder darauf abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters verzeigt und falls nötig abgeschleppt.

8. Marktaufbau

8.1. Es wird ein Einlöse-Voucher Checkpoint versendet, welcher am Checkpoint abgegeben werden muss. Am Checkpoint wird der Einlöse-Voucher gegen einen Einfahrtsvoucher an den Markt eingetauscht.

8.2. Es ist nur erlaubt, mit dem Einfahrtsvoucher auf den Marktplatz zu fahren.

8.3. Die verantwortlichen Personen auf dem Markt und Checkpoint bestimmen zusammen mit dem Verkehrsdienst der Stadtpolizei, wann welche Marktfahrenden auf das Marktareal fahren dürfen.

8.4. Die Autos sind beim Ausladen so zu stellen, dass auch andere Marktfahrende vorbeifahren können. Es soll so rasch wie möglich ausgeladen werden, damit das Fahrzeug schnellstmöglich das Marktgelände verlassen und auf dem zugewiesenen Parkplatz abgestellt werden kann. Erst danach soll der Stand fertig aufgebaut und eingerichtet werden.

9. Zusatzbedingungen Foodstände

9.1. Für Marktstände mit Esswaren im Verkaufsangebot wird eine Kautions von CHF 300.00 erhoben. Bei Nichteinhaltung der Marktregeln oder bei Schäden (z.B. Ölflecken) entscheidet die Marktaufsicht, ob die Kautions nur teilweise oder nicht zurückerstattet wird. Sind die Kosten höher als CHF 300.00.- werden diese dem Standbetreibenden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Wenn kein Problem mit dem Stand besteht, wird die Kautions innert 60 Tagen nach dem Datum der Veranstaltung von Afro-Pfingsten an den Teilnehmenden zurückbezahlt.

9.2. Am Markt werden feuerpolizeiliche Auflagen (Flüssiggasinstallationen, Kocheinrichtungen, Grill etc.) kontrolliert. Ausserdem führt das Lebensmittelinspektorat Kontrollen von Kühlschränken, Gefrierschränken, Getränken, Esswaren (Spuckschutz) durch. Die Anweisungen der Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorat, Sicherheitsdienst ist sofort Folge zu leisten. Es kann sonst zu erheblichen Bussen führen.

9.3. Folgende Merkblätter müssen durchgelesen und eingehalten werden:

Feuerpolizei Stadt Winterthur:

- «Festanstalten und Märkte» der Feuerpolizei (pdf)
- «Brandschutz Checkliste», (Deutsch, pdf), English, (pdf), Français, (pdf)
- «Brandschutz & Sicherheit bei Foodständen» (Deutsch (pdf), English, (pdf), Français, (pdf)
- «Checkliste Flüssiggas (Propan)» (pdf) (bevor deine Gasflasche in Betrieb genommen wird, müssen alle Standards erfüllt sein. Weitere Infos: <http://www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle> . Die Flüssiggas-Vignetten sind bei allen Foodständen, welche mit Flüssiggas kochen obligatorisch!)

Lebensmittelinspektorat:

- «Lebensmittel im Freien» (pdf)
- «Allergen- und Herkunftsdeklaration» (pdf)
- «Spuckschutz» (pdf)

10. Mehrweggeschirr

10.1. Für die Essensausgabe ist nur Mehrweggeschirr mit Pfand (pro Einheit CHF 2.00), wie Teller und Besteck zugelassen. Das Mehrwegsystem wird vom Veranstalter gestellt und muss von allen Standbetreibenden ausnahmslos benutzt werden, weitere Informationen beinhaltet das Infoblatt des Mehrwegsystems.

10.2. Für den Ausschank von Getränken sind nur Mehrwegbecher mit einem Pfand (CHF 2.00).

11. Zahlungskonditionen

11.1. Nach der Anmeldung wird den Marktfahrenden eine Rechnung per E-Mail zugesandt.

11.2. Die Rechnung teilt sich auf in eine Reservationspauschale (CHF 300.-), zahlbar innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung, die Standmiete, sowie (bei Lebensmittelständen) eine Kautions. Fälligkeit der Standmiete und Kautions ist abhängig vom Anmeldezeitpunkt, spätestens aber innert 30 Tagen. Die Reservationspauschale kann bei Abmeldung oder Absage nicht zurückerstattet werden. Bei

Nichtbezahlung der Zahlungsvorgaben wird die Anzahlung als Umtriebs Entschädigung einbehalten und die Reservation erlischt.

11.3. Erst nach Bezahlung der Reservationspauschale ist ein Standplatz am Markt definitiv reserviert. Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt allerdings erst nach Eingang des Gesamtbetrages!

11.4. Ein Stand kann nur aufgebaut werden, wenn die volle Zahlung fristgerecht beim Veranstalter eingegangen ist. Barzahlungen am Markt sind ausgeschlossen.

11.5. Wird die Standgebühr nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist vollständig einbezahlt, geht das Anrecht auf den Stand verloren. Die Zahlungsfrist ist jeweils auf der Rechnung festgehalten. Es werden Mahngebühren verrechnet.

- 1) Erste Zahlungserinnerung (kostenlos), per Mail.
- 2) Erste schriftliche Mahnung per Mail, mit einer Mahngebühr von CHF 20.00.
- 3) Wird die Rechnung inkl. Mahngebühr nicht bezahlt, wird der Standplatz wieder freigegeben.

11.6. Abmeldungen können nur im Falle von Krankheit/Unfall (mit Attest) oder je nach Sachlage ggf. in Kulanz akzeptiert werden. In solchem Fall sind bis 60 Tage vor Festivalbeginn 20% der Standmiete, 60 bis 40 Tage vor Festivalbeginn 50%, danach 100% der Standmiete geschuldet. Die Rückzahlung der Bearbeitungspauschale ist in jedem Fall ausgeschlossen.

11.7. Wir bitten euch, die Zahlungen nicht am Postschalter zu tätigen. Die Post erhebt Gebühren bei Einzahlungen am Schalter. Es profitiert nur die Post davon. Dieses Geld fehlt den Afro-Pfingsten und euch. Bitte zahlt online. Erfolgt die Zahlung am Schalter, sind die Postgebühren zusätzlich zum Gesamttotal der Rechnung von euch zu begleichen und müssen auf das Gesamttotal dazu gerechnet werden.

12. Öffnungszeiten und Preise

- 12.1. Square Market (Neumarkt /Kasinostrasse /Königshof): Donnerstag/ Freitag/ Samstag 10-23 Uhr
 Central Market (Kirchplatz): Donnerstag/Freitag/ Samstag 10-23 Uhr
 Alley Market (Steinberggasse, Metzggasse, Garnmarkt): Freitag 15-23 Uhr & Samstag 10-23 Uhr

12.2. Preise in CHF

	Square Market Central Market 3 Tage		Alley Market 1,5 Tage		Alley Market NPOs/NGOs	
	<i>Ess- waren</i>	<i>Han- dels- waren</i>	<i>Ess- waren</i>	<i>Han- dels- waren</i>	<i>Ess- waren</i>	<i>Han- dels- waren</i>

Standgrösse: 3x3 m*	1440.-	615.-	1170.-	450.-	420.-	210.-
Städtische Gebühr/ LfM pro Tag (25/15)	75.-	45.-	50.-	30.-	45.-	30.-
Endreinigung Stadt	60.-	30.-	40.-	20.-	20.-	10.-
Parkkarte/Tag	10.-	10.-	10.-	10.-	10.-	10.-
Depot für alle Foodstände**	300.-		300.-		300.-	
Depot Öl- Fass**	100.-		100.-		100.-	
Musik max. 75db	50.-	50.-	50.-	50.-	50.-	50.-
Sonder- bewilligung nicht alkoholische Getränke	100.-		100.-		100.-	
Sonder- bewilligung Alkohol	250.-		250.-		250.-	
Sonder- bewilligung Festwirtschaft 10+ Sitzplätze	200.-		200.-		200.-	
Stromver- brauch ab 10 kWh (bis 10 kWh inkl.)	100.-		100.-		100.-	
Endreinigung*	60.-	30.-	40.-	20.-	10.-	10.-
Mehrweg- geschirr	Nach Aufwand					

*6x3 m Stände kosten das Doppelte

**Das Depot für Foodstände wird innert 60 Tagen nach dem Festival zurückbezahlt, soweit keine Beanstandungen vorliegen. Das Depot für Öl-Fässer wird nach Rückgabe des Öl-Fasses ausbezahlt.

13. Verweisungen/Bussen

13.1 Durch die Organisatoren des Afro-Pfingsten Marktes ausgesprochene Verweisungen werden direkt am Standplatz sofort in bar einkassiert oder gegebenenfalls mit dem Depot verrechnet.

13.2 Sämtliche Kosten, welche von Dritten geltend gemacht werden, werden dem Verursacher weiterverrechnet – insbesondere Wiederherstellungskosten nach Verunreinigungen durch Öl oder Verankerungen im Boden.

13.3 Grobe Verstösse können die sofortige Räumung des Platzes zur Folge haben.

13.4 Vergehen/Bussen

Vergehen	Busse
Ein- oder Ausfahrtroute und/oder Ein- oder Ausfahrtszeiten nicht eingehalten:	CHF 100.-
Auto am Tag oder über Nacht im Marktgelände stehen gelassen, exkl. Abschleppkosten:	CHF 200.-
Standmasse nicht eingehalten: Gegen die eingezeichneten Masse grob verstossen: Ausschluss vom Markt und Busse! Sollten dadurch Kosten entstehen, welche von Dritten geltend gemacht werden, sind diese ebenfalls vom Verursacher zu begleichen.	CHF 300.- CHF 500.-
Standbeschriftung/ Jugendschutzbestimmung nicht aufgehängt:	CHF 100.-
Musik ohne Bewilligung: Zu laute Musik mit Bewilligung (erlaubt sind max. 75 Dezibel!): Musik nicht ab 23.00 Uhr abgestellt:	CHF 200.- CHF 200.- CHF 200.-
Schliesszeiten nicht eingehalten (Verkauf nach 23:00 Uhr): Weiterverkauf nach Ermahnungen/nach 23:15 Uhr:	CHF 100.- CHF 300.-
Abfall liegen lassen, nicht sachgerecht entsorgt: (exkl. anfallender Kosten für sachgerechte Entsorgung)	CHF 200.-
Mehrweggeschirr-Konzept nicht umgesetzt	CHF 200.-
Kleine Verschmutzung durch Öl (am Boden) exkl. Reinigungskosten durch Stadt	CHF 200.-

(bis CHF 2000.-)	
Grosse Verschmutzung durch Öl (am Boden): exkl. Reinigung durch Stadt (bis CHF 2000.-): Öl in Schacht entleert: Ausschluss vom Markt und Busse (exkl. Folgekosten der Stadt Winterthur)!	CHF 500.- CHF 1000.-
Verankerungen im Boden angebracht exkl. Wiederherstellungskosten der Stadt: Ausschluss vom Markt und Busse (exkl. Folgekosten der Stadt Winterthur)!	CHF 500.-
Verstoss gegen Vorschriften der Gesundheitspolizei (Lebensmittellagerung, Hygiene etc., gemäss Beiblatt):	CHF 200.-
Verstoss gegen Vorschriften der Wirtschaftspolizei betr. Sitzplätze, Verkauf über Gasse und/oder Verkauf von alkoholischen Getränken:	CHF 200.-
Verstoss gegen Vorschriften der Feuerpolizei (Gasanschlüsse, Gas-Etikette, Unterlagen, Brandschutz, Feuerlöscher etc.)	CHF 300.-
Bei grobem oder wiederholtem Verstoss gegen Vorschriften der Feuerpolizei, Gesundheitspolizei und der Wirtschaftspolizei: Ausschluss vom Markt und Busse!	CHF 500.-